
S 35 AS 1717/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AS 1717/21
Datum	27.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 69/23 NZB
Datum	01.03.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der KlÄger gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 27.06.2022 wird als unzulÄssig verworfen.

AuÄgergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Ä

GrÄnde:

Ä

I.

Ä

Die KlÄger begehren die Zulassung der Berufung gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Duisburg, mit dem das SG ihre auf (das BehaltendÄrfen

von) Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) gerichtete Klage abgewiesen hat.

Ä

Die ursprünglich im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Beklagten und des SG Düsseldorf ansässigen Kläger bezogen von dem Beklagten in der Vergangenheit unter Anrechnung von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit laufende Leistungen nach dem SGB II als Bedarfsgemeinschaft.

Ä

Auf ihren Antrag vom 04.11.2014 bewilligte der Beklagte ihnen mit Bescheid vom 19.02.2015 vorläufig Leistungen für das gesamte Jahr 2015 (i.H.v. jeweils 557,84 € – monatlich). Den dagegen mit der Begründung erhobenen Widerspruch der Kläger, die Leistungen seien zu gering bemessen, wies der Beklagte zurück (Widerspruchsbescheid vom 02.06.2015). Die dagegen erhobene Klage wurde beim SG Düsseldorf unter dem Aktenzeichen [S 19 AS 2420/15](#) geführt.

Ä

Im Laufe dieses Klageverfahrens erließ der Beklagte am 15.03.2017 einen endgültigen Bescheid, mit dem er die Leistungen an die Kläger für das erste Halbjahr 2015 auf einen geringeren Betrag festsetzte. Die danach überzahlten Leistungen forderte er von den Klägern zurück (Bescheid vom 15.03.2017).

Ä

Bereits am 26.02.2016 lehnte der Beklagte den Leistungsanspruch der Kläger für das zweite Halbjahr 2015 endgültig ab. Die überzahlten Leistungen forderte er ebenfalls zurück (Bescheid vom 04.03.2016).

Ä

Mit Beschluss vom 22.01.2018 trennte das SG Düsseldorf das Klageverfahren in ein Verfahren betreffend das erste Halbjahr 2015 (weiterhin Aktenzeichen [S 19 AS 2420/15](#)) und ein weiteres Verfahren betreffend das zweite Halbjahr 2015 (neues Aktenzeichen S 19 AS 449/18).

Ä

Die Klage im Hinblick auf das erste Halbjahr 2015 blieb erfolglos (SG Düsseldorf, Urteil vom 02.03.2020, [S 19 AS 2420/15](#); nachgehend Landessozialgericht [LSG] Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.05.2021, [L 2 AS 425/20](#)).

Ä

Auch die (zuletzt nur noch auf das Behaltendürfen der ihnen mit Bescheid vom

19.02.2015 vorläufig zuerkannten Leistungen gerichtete) Klage für das zweite Halbjahr 2015 wies das SG Düsseldorf ab (Urteil vom 25.06.2018). Rechtsmittel legten die zwischenzeitlich in den örtlichen Zuständigkeitsbereich des SG Duisburg verzogenen Kläger dagegen nicht ein.

Ä

Der Beklagte übergab die Sache im Anschluss an den Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit (Recklinghausen), der unter dem 05.06. bzw. 16.12.2019 (u.a.) die Erstattungsforderung für das zweite Halbjahr 2015 gegenüber den Klägern zur Zahlung anmahnte.

Ä

Im Anschluss an das dagegen vor dem SG Duisburg unter dem Aktenzeichen S 16 AL 82/20 geführte Klageverfahren, welches im November 2020 nach [§ 101 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) endete, haben die Kläger unter dem 12.04. bzw. 19.05.2021 (erneut) Klage gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 26.02.2016 erhoben, weil dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen sei. Im Laufe des Verfahrens haben sie den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 02.06.2015 vorgelegt und ausgeführt, es gehe ihnen um den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2015. In dem Verfahren S 16 AL 82/20 seien dazu neue Erkenntnisse gewonnen worden, denen weiter nachzugehen sei.

Ä

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, dass gegenüber das Begehren der Kläger sowohl für das erste als auch für das zweite Halbjahr 2015 bereits rechtskräftig entschieden sei. Hierzu hat er Kopien der Urteile des SG Düsseldorf vom 25.06.2018 und 02.03.2020 sowie des Beschlusses des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26.05.2021 vorgelegt.

Ä

Nach Anhörung der Beteiligten hat das SG die (aus seiner Sicht auf Aufhebung des Bescheides vom 19.02.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.06.2015 und die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen gerichtete) Klage durch Gerichtsbescheid vom 27.06.2022 der Klägerin zugestellt am 13.07.2022 abgewiesen. Die Klage sei schon unzulässig, weil das SG Düsseldorf in den Verfahren [S 19 AS 2420/15](#) bzw. S 19 AS 449/18 bereits abschließend und rechtskräftig gegenüber den Streitgegenstand entschieden habe, sodass die materielle Rechtskraft dieser Entscheidungen einem weiteren Klageverfahren entgegenstehe. In der dem Gerichtsbescheid beigefügten Rechtsmittelbelehrung habe das SG die Kläger über die Möglichkeiten, wahlweise Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen oder mündliche Verhandlung vor dem SG zu beantragen, informiert.

Ä

Am 11.08.2022 haben die Klager gleichzeitig âBeschwerdeâ eingelegt und âmandliche Verhandlungâ beantragt. Sie stellen klar, dass es ihnen (nur noch) um das Behaltendarf der Leistungen fur das zweite Halbjahr 2015 geht.

Â

Die Klager beantragen schriftsatzlich sinngema,

Â

die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG Duisburg vom 27.06.2022 zuzulassen.

Â

Der Beklagte uert sich im Beschwerdeverfahren nicht.

Â

Die Klager sind schriftlich und im Termin zur Erarterung des Sachverhaltes am 23.02.2023 darauf hingewiesen worden, dass die Nichtzulassungsbeschwerde (wegen Statthaftigkeit der Berufung) unzulassig sein durfte.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen elektronischen Verwaltungsvorgange des Beklagten, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

Â

Â

II.

Â

1. Die Nichtzulassungsbeschwerde gema [Â§ 145 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) hat keinen Erfolg. Sie ist nicht statthaft und damit als unzulassig zu verwerfen.

Â

Nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 â nicht ubersteigt und nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen fur mehr als ein Jahr betroffen sind ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Â

Die KlÃ¤ger haben schon im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragen und im Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhaltes am 23.02.2023 noch einmal bekrÃ¤ftigt, dass es ihnen um das BehaltendÃ¼rden der fÃ¼r das zweite Halbjahr 2015 (zunÃ¤chst nur vorlÃ¤ufig) zuerkannten Leistungen geht. Damit geht es hier zwar nicht um Leistungen fÃ¼r einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, der in Rede stehende Betrag (557,84 â¬ x 6 Monate x 2 Personen) Ã¼berschreitet den in [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) genannten Wert jedoch um ein Vielfaches. Dabei schadet es nicht, dass die KlÃ¤ger das Geld bereits erhalten haben, weil die Regelung ebenso gilt, wenn es um Leistungen geht, die ein BÃ¼rger dem LeistungstrÃ¤ger erstatten muss (vgl. Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 144 Rn. 10 m.w.N.).

Â

Da die Berufung statthaft ist, ist der gleichzeitig mit der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde gestellte Antrag auf mÃ¼ndliche Verhandlung nicht gegeben (vgl. [Â§ 105 Abs. 2 Satz 1](#) und 2 SGG sowie B. Schmidt in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 105 Rn. 16 f.). Auf die Vorrangregelung in [Â§ 105 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) kommt es damit nicht an.

Â

2. Die Kostenentscheidung ergeht analog [Â§ 193 SGG](#).

Â

3. Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 02.10.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024